

zuständig: Fachbereich 30 / Recht

Satzung über die Benutzung der dezentralen Unterkünfte der Stadt Hof; Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der dezentralen Unterkünfte der Stadt Hof

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	
27.02.2023	Haupt- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
06.03.2023	Stadtrat	öffentlich

Vortrag:

Wer einen Asylantrag in Deutschland stellt, wird grundsätzlich zunächst in einer Erstaufnahmeeinrichtung (in Bayern: ANKER-Einrichtung) untergebracht. Mit Ablauf der gesetzlichen Verpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, werden Personen aus dem oberfränkischen Ankerzentrum in Bamberg in die Anschlussunterbringung, also in staatliche Gemeinschaftsunterkünfte oder in dezentrale Unterkünfte der Landkreise und kreisfreien Städte in Oberfranken verteilt. Die Verteilung der auf den Regierungsbezirk Oberfranken entfallenden Asylbewerber soll nach der in der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) festgelegten Quote, das bedeutet für die Stadt Hof i. H. v. 4,2 % erfolgen.

Für die Stadt Hof wurde seitens der Regierung von Oberfranken aktuell eine Zuweisung von 10 Personen monatlich seit 01.12.2022 festgelegt. Die Stadt Hof hat, basierend auf Zahlen, die in der Videokonferenz mit der Regierung von Oberfranken am 05.01.2023 veröffentlicht wurden, ihre Quote hinsichtlich der in der Stadt Hof gemeldeten Asylbewerber bereits um ca. das 2,5fache überschritten.

Für die Unterbringung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber hat die Stadt Hof in Einvernehmen mit der Regierung von Oberfranken bereits Beherbergungsverträge für 3 Wohnungen für je 6 Personen mit einem privaten Anbieter abgeschlossen. Es wurden vollmöblierte, gut ausgestattete Wohnungen zu einem monatlichen Pauschalpreis von 20 €/Person/30 Nächte angemietet. Im Preis enthalten sind die Betriebskosten, die Heiz- und Brauchenergie und die Hausverwaltung. Die Instandhaltung und Instandsetzung, notwendige Reparaturarbeiten, Neubeschaffung von Haushaltsgeräten und Mobiliar sowie die Reinigung der Wohnungen bei Belegungswechsel werden vom Anbieter eigenständig durchgeführt.

Die Unterbringung von Asylbewerbern durch kreisfreie Städte in dezentralen Unterkünften stellt nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Aufnahmegesetz (AufnG) eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises dar. Bei den anzumietenden Objekten handelt es sich um kommunale öffentliche Einrichtungen.

Der Freistaat Bayern trägt die notwendigen Kosten für dezentrale Unterkünfte unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Insofern sind die kreisfreien Städte angehalten, für ihre dezentralen Unterkünfte Gebühren zu erheben. Sind die tatsächlichen Kosten der kreisfreien Gemeinden für die Unterbringung höher als die zu erhebenden Benutzungsgebühren nach § 23 DVAsyl, so werden die übersteigenden Kosten (bei sog. Fehlbelegern in analoger Anwendung) nach Art. 8 AufnG vom Freistaat Bayern erstattet.

Nach Abschluss des Asylverfahrens sind anerkannte bzw. bleibeberechtigte Personen berechtigt und auch verpflichtet, aus der dezentralen Unterkunft in eigenen Wohnraum zu ziehen. Solange sie keinen eigenen Wohnraum finden, werden sie in der Anschlussunterbringung als sog. Fehlbeleger geduldet, um Notsituationen zu vermeiden.

Über die Höhe der Gebühren hat die Stadt Hof nach pflichtgemäßem Ermessen innerhalb der gesetzlichen Schranken zu entscheiden. Die Höhe der Gebühr wird begrenzt durch den Aufwand der in Anspruch genommenen Einrichtung (Kostendeckungsprinzip) und nach der Bedeutung der Leistung für den Benutzer (Äquivalenzprinzip und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Resultierend aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung des Sozialstaatsprinzips können die Kosten der Unterbringung nicht in voller Höhe auf die einzelnen Personen umgelegt werden, da sie das Leistungsvermögen einzelner Personen übersteigen würden. Es liegt in der Natur einer sozialstaatsgebotenen Leistung, dass sie dem Einzelnen gegenüber nicht kostendeckend erbracht werden kann, sondern in erheblichem Umfang von der Solidargemeinschaft subventioniert werden muss. Eine Warmmiete i. H. v. 600 €/Monat für eine Person wäre

im Leistungsbezug des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), des SGB II und des SGB XII unangemessen hoch, zumal in den dezentralen Unterkünften mehrere Personen untergebracht werden, die sich eine Wohnung wie eine WG teilen und dementsprechend anders als in einer eigenen Wohnung in ihrer Privatsphäre eingeschränkt sind.

Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Von daher werden die Benutzungsgebühren für die dezentralen Unterkünfte bei der Stadt Hof in der Höhe bemessen, wie der Freistaat Bayern seine Benutzungsgebühren nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DVAsyl für abgeschlossene Wohneinheiten festgelegt hat, da sich Asylbewerber in der Regel nicht aussuchen können, ob sie in einer staatlichen Gemeinschaftsunterkunft oder einer dezentralen Unterkunft bei der Stadt Hof untergebracht werden. Die monatliche Nutzungsgebühr soll 147 € betragen. Die übersteigenden Kosten werden vom Freistaat Bayern nach Art. 8 AufnG erstattet.

Die beiden Satzungen sollen zum 01.03.2023 rückwirkend in Kraft treten. Die Nutzer der Wohnungen wurden bzw. werden noch im Februar 2023 schriftlich darauf hingewiesen, dass entsprechende Regelungen zum 01.03.2023 in Kraft treten werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den Erlass der Satzung über die Benutzung der dezentralen Unterkünfte der Stadt Hof und die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der dezentralen Unterkünfte der Stadt Hof nach Maßgabe der anliegenden Entwürfe, Stand: 20.02.2023. Die Entwürfe sind Bestandteil des Beschlusses.

II. FB 50 zur Mitzeichnung

III. In die Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss
zur Vorberatung

IV. In die Sitzung des Stadtrates
zur Beschlussfassung

V. Zurück an FB 30

Hof, 20.02.2023
Unternehmensbereich 4

Baumann
Unternehmensbereichsleiter

Gebührensatzung dezentrale Unterkünfte
Satzung über die Benutzung der dezentralen Unterkünfte in der Stadt Hof